



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 14.10.2009 – 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

11. Durchführungsbestimmung zur Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten

WAHLEN

12. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Habilitationskommission Mag. Dr. Peter Christoph Ramsl

SONSTIGE INFORMATIONEN

13. Jahrespreis 2009

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

11. Durchführungsbestimmung zur Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten

Präambel

Von der Studienpräses wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Studienprogrammleitungen die folgenden Richtlinien erarbeitet, um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern für Diplom- und Masterarbeiten zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung an der Universität Wien zu gewährleisten.

§ 1 Grundsätzliches:

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 Neuverlautbarung des Satzungsteils „Studienrecht“ (MBL der Universität Wien 2007/08, 8. Stück, Nr. 40 vom 30.11.2007, idF MBL 2008/09, 9. Stück, Nr. 75 vom 23.01.2009 – im Folgenden Satzung-Studienrecht) haben Studierende das Recht, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu ersuchen.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 Satzung-Studienrecht sind Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiter/innen berechtigt und im Rahmen ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- bzw. Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Finden Studierende keine habilitierte Universitätslehrerin und keinen habilitierten Universitätslehrer, die oder der zur Betreuung der Diplom- oder Masterarbeit bereit ist, hat die Studienpräses gemäß § 15 Abs. 1 Satzung-Studienrecht diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen.

(4) Bei Bedarf kann die Studienpräses gemäß § 15 Abs. 3 Satzung-Studienrecht in eingeschränktem Maße und unter den dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen (insbes Anhörung der internen Fachvertreter) auch Nicht- Habilitierte zur Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten heranziehen. Ein subjektives Recht eines Studierenden auf Betreuung durch eine/einen nicht habilitierten UniversitätslehrerIn besteht nicht. Nicht habilitierte Mitarbeiter haben kein Recht darauf, die Betreuung einer Diplom- bzw. Masterarbeit zu übernehmen. Ein Anspruch darauf, dass die Studienpräses dieses Recht in einer bestimmten Weise ausübt, besteht für niemanden.

(5) Da die Betreuung durch eine/n Universitätslehrer/in ohne Lehrbefugnis immer einer „Heranziehungs-Entscheidung“ im Einzelfall durch die Studienpräses bedarf, gilt § 15 Abs. 4 Satzung-Studienrecht nicht für Wünsche Studierender auf Betreuung durch eine/einen Nicht-Habilitierten. Gibt eine/ein Studierende/r eine/einen Nicht-Habilitierten als gewünschten Betreuer bekannt, sind daher das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer nicht automatisch nach Ablauf der einmonatigen Frist genehmigt. Ein solcher Antrag wäre vielmehr nach § 2 der Durchführungsbestimmung zu behandeln.

(6) Die Studienpräses hat die in § 15 Abs. 1 und 3 Satzung-Studienrecht genannte studienrechtliche Kompetenz zur Heranziehung von geeigneten Diplom- bzw. Masterarbeitsbetreuern an die Studienprogrammleitungen mittels Delegationsverordnung delegiert.

§ 2 Vorgehensweise der Studienprogrammleitungen

(1) Die Studierenden haben sich vorrangig um die Betreuung ihrer Diplom- oder Masterarbeit durch eine/n habilitierte/n Universitätslehrer/in zu bemühen. Bei Einreichung des Antrages auf Genehmigung des Diplom- oder Masterarbeitsthemas und auf Betreuung durch eine/einen Nicht-Habilitierte/n, hat die/ der Studierende bekanntzugeben, ob bzw. welche Habilitierten sie/er erfolglos um Betreuung ersucht hat und aus welchem Grund diese die Übernahme der Betreuung jeweils abgelehnt haben. Fehlen diese Angaben, so ist der Antrag der/dem Studierenden zur Ergänzung zurückzustellen.

(2) Die Angaben der/des Studierenden sind auf Vollständigkeit zu überprüfen. Danach ist an alle internen habilitierten FachvertreterInnen ein Schreiben (per E-Mail) zu richten unter Nennung von Studierenden, Matrikelnummer und vorgeschlagenem Thema mit der Frage, wer bereit ist, die Betreuung zu übernehmen. Gegebenenfalls ist auf die Verpflichtung gem. § 15 Abs 2 Satzung-Studienrecht hinzuweisen.

(3) Sollte trotz aller Bemühungen der Studienprogrammleitung kein/e Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis zur Übernahme der Betreuung in der Lage sein, kann ein Bedarf gem. § 15 Abs. 3 Satzung-Studienrecht angenommen werden. In diesem Fall sind die internen habilitierten Fachvertreter/innen der betroffenen Organisations- bzw. Subeinheit zur beabsichtigten Heranziehung eines/r bestimmten Nicht-Habilitierten Universitätslehrers/lehrerin anzuhören. Dies hat in Form einer Mitteilung (per E-Mail) zu erfolgen, dass kein Habilitierter zur Betreuung der/des Studierenden (Name, Matrikelnummer) zur Themenmeldung XY gefunden werden konnte und beabsichtigt sei, Dr. Z zur Betreuung heranzuziehen. Die internen habilitierten FachvertreterInnen der betroffenen Organisations- bzw. Subeinheit haben das Recht zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die ihnen zu diesem Zweck einzuräumen ist.

(4) Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen der habilitierten Fachvertreter/innen kann anschließend der oder dem betreffenden Studierenden von der Studienprogrammleitung der in der Anhörung genannte Betreuer oder die Betreuerin zugewiesen werden (immer Einzelfallentscheidung). Die Studienpräses ist darüber zu informieren (per E-Mail). Aus einmaliger Heranziehung einer/es Nicht-Habilitierten zur Betreuung kann kein Recht für zukünftige Betreuungen abgeleitet werden.

§ 3 Ausnahmeregelung bei generell festgestelltem Bedarf

Für jene Studienprogrammleitungen bzw. Fachbereiche aus den Studienprogrammleitungen, bei denen ein quantitativer Bedarf für die Betreuung von Diplom- bzw. Masterarbeiten durch Nicht-Habilitierte UniversitätslehrerInnen festgestellt wurde, wird abweichend von der unter § 2 beschriebenen, folgende Vorgehensweise befristet für das Studienjahr 2009/2010 festgelegt:

1. Von der Studienprogrammleitung ist nach Anhörung der internen habilitierten Fachvertreter eine Liste der Personen ohne Lehrbefugnis zu erstellen, die für die Betreuung von Diplom- bzw. Masterarbeiten herangezogen werden sollen. Dabei ist für jede Person das Themengebiet festzulegen, in dem diese/r Universitätslehrer/in für die Betreuung in Betracht kommt. Die Liste ist der Studienpräses zu übermitteln (per E-Mail).
2. In die Liste dürfen nur promovierte Universitätslehrer/innen aufgenommen werden, die darüber hinaus über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen. Kriterien sind insbesondere die Dissertation, der Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit im Fach ihrer/seiner Dissertation sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit nach der Promotion unter Berücksichtigung des ausgeübten Schwerpunkts.

3. Die in der Liste genannten Personen können von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter für die angeführten Themenbereiche ohne weiteres Verfahren zur Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten herangezogen werden. Auch in diesem Fall bedarf es der Betrauung im Einzelfall; § 15 Abs 4 Satzungs-Studienrecht gilt nicht. Betreuungen abweichend von den in der Liste genannten Themengebieten dürfen nicht erfolgen.

Hinweis: Die Bedarfsprüfung findet jährlich statt. Eine Liste der betroffenen Studienprogrammleitungen wird von der Studienpräses gemeinsam mit dem Rektorat in Absprache mit den Studienprogrammleitungen erstellt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Befristung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit 01.10.2009 in Kraft und ist befristet für das Studienjahr 2009/2010.

Die Studienpräses:
K o p p

W A H L E N

12. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Dr. Peter Christoph Ramsl

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Mag. Dr. Peter Christoph RAMSL um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Urgeschichte" wurde am 8. Oktober 2009 Herr O. Univ.-Prof. Dr. Andreas Lippert zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Weiters wurde Frau Univ.-Prof. Claudia Theune-Vogt als stellvertretende Vorsitzende der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
L i p p e r t

SONSTIGE INFORMATIONEN

13. Jahrespreis 2009

Die Universität Wien zeichnet MitarbeiterInnen, die sich in besonderer Weise um die Universität Wien verdient gemacht haben, mit dem Jahrespreis aus.

Das Rektorat vergibt Ende des Jahres 2009 einen Jahrespreis für herausragende eingebrachte Verbesserungen, die durch ihre Umsetzung

- eine erhebliche Verbesserung oder Vereinfachung von Organisationen oder Arbeitsabläufen oder die organisatorische Lösung eines bis dahin ungelösten Problems zum Gegenstand haben oder
- eine erhebliche Qualitätssteigerung im betreffenden Aufgabenbereich zur Folge haben oder

- die Service- und Dienstleistungsorientierung insbesondere für Studierende deutlich steigern oder
- zur Erhöhung des Gesundheits- oder Umweltschutzes führen oder
- nachweislich eine außergewöhnliche Würdigung der Universität in der Öffentlichkeit hervorgerufen haben.

Pro Jahr werden maximal zwei Preise vergeben. Das Preisgeld beträgt bis zu maximal EUR 5.000,- pro Jahr.

Die Auszeichnung kann an Einzelpersonen oder Gruppen vergeben werden.

Frist zur Einreichung

Entsprechende Vorschläge sind von 14. Oktober bis zum 14. November 2009 schriftlich beim Rektorat im Wege der DLE Personalwesen und Frauenförderung einzubringen (per E-Mail an jahrespreis@univie.ac.at). Alle Angehörigen der Universität Wien können Vorschläge einbringen.

Auswahlentscheidung

Die Auswahlentscheidung aus den eingereichten Verbesserungsvorschlägen trifft eine vom Rektor eingesetzte Jury. Diese setzt sich aus je einem Mitglied des Betriebsrats für das wissenschaftliche Universitätspersonal und des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal, der/dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien, der Leiterin der DLE Personalwesen und Frauenförderung sowie aus einem weiteren Mitglied des Rektorats zusammen.

Weitere Informationen sind unter <http://jahrespreis.univie.ac.at/> verfügbar.

Der Rektor:
Winckler

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.